

Homöopathische Behandlung beim Heilpraktiker: Leistungen, Kosten, Qualitätsprofile

Informationsbroschüre für Patienten und Kostenträger zum Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011

Stand Oktober 2012

Die vorliegende Informationsbroschüre richtet sich an Patienten ebenso wie an private Krankenversicherungen und andere relevante Kostenträger. Das LVKH in Buchform haben alle deutschen PKV-Unternehmen im Dezember 2011 mit Begleitschreiben des VKHD erhalten.

Inhalt

- (1) Was ist das Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie?
- (2) Welche Homöopathie?
- (3) Die Betrags-Spannen nach LVKH
- (4) Werden homöopathische Behandlungen durch die Abrechnung nach LVKH teurer?
- (5) Homöopathie und Selbstzahler
- (6) Wie wirkt sich eine Abrechnung nach LVKH auf eine mögliche Kostenerstattung aus?
- (7) Was mache ich, wenn ich an der Richtigkeit und Angemessenheit der Abrechnung zweifle, was mache ich bei anderen Fragen?
- (8) Was mache ich bei Problemen mit der Erstattung?
- (9) Woran erkenne ich qualifizierte homöopathische Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker?
- (10) Warum qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker Kosten sparen kann
- (11) Der VKHD als Ansprechpartner für Patienten und Kostenträger
- (12) Kontakt und Impressum

(1) Was ist das Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie?

Das im Oktober 2011 erschienene Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie LVKH¹ tritt an, um das derzeit gebräuchliche GebüH² als Abrechnungsgrundlage zu ersetzen. Letzteres weist besonders bei der Abrechnung einer qualifizierten Einzelmittelhomöopathie gravierende Mängel auf. Das LVKH versteht sich im Unterschied zu anderen Verzeichnissen auch nicht als Preisvorgabe, sondern als Grundlage freier Vereinbarungen. Das LVKH ist weder zur Kostenerhöhung gedacht, noch wird es kurzfristig die Erstattungssituation verändern. Es ermöglicht jedoch für alle Beteiligten eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung.

Juristisch versteht sich das LVKH als Referenz zu üblichen Vergütungen im Sinne von § 612 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Damit füllt das LVKH eine Lücke, denn bisher gab es nur das GebüH 1985 (Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker). Das GebüH war nie ein angemessener Spiegel von Preis und Leistung der klassischen Homöopathie mit Einzelmitteln, und mit Beträgen von 1985 gibt es keinen Anhaltspunkt zu den heute üblichen Kosten³.

Das LVKH ist keine Gebührenordnung (dies ist auch das GebüH nicht), sondern eine auf Transparenz zielende Orientierungshilfe. Gebührenordnungen gibt es nur in Berufen mit gesetzlich festgelegter Gebührenstruktur. Die tatsächlichen Behandlungskosten können und dürfen von vorhandenen Verzeichnissen abweichen. Das LVKH schreibt einem homöopathischen Heilpraktiker nicht vor, wie und in welcher Höhe er abzurechnen hat, und will dies nicht einmal beeinflussen. Als Patientin oder Patient sollten Sie sich daher vor Beginn einer Behandlung selbst über die ungefähr zu erwartenden Kosten informieren.

(2) Welche Homöopathie?

Die Homöopathie ist kein Oberbegriff für Naturheilkunde, sondern bezeichnet ein klar umrissenes Therapieverfahren. Der Klarheit halber wird manchmal der Begriff „klassische Homöopathie“ verwendet. Innerhalb des LVKH bedeutet klassische Homöopathie die Anwendung homöopathischer Einzelmittel nach homöopathischem Ähnlichkeitsprinzip, in Verbindung mit einer sorgfältigen, dem Ähnlichkeitsprinzip angemessenen Vorgehensweise. Für die Abrechnung etwa von Bachblütenbehandlung, Komplexmittel-Anwendung, Aromatherapie und anderen Verfahren, die im weitesten Sinne homöopathieähnlich erscheinen mögen, ist das LVKH ebenso wenig vorgesehen, wie zur weitreichenden Kombination vieler Therapieformen.

Auch innerhalb der klassischen Homöopathie gibt es unterschiedliche Ansätze und Arbeitsweisen. Statt einengender Festlegungen wurde daher eine allgemeine Muster-Ablaufbeschreibung sowie eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen einer homöopathischen Behandlung in das LVKH aufgenommen. Beide enthalten Merkmale, die ein qualifiziertes homöopathisches Vorgehen mit Einzelmitteln nachvollziehbar charakterisieren, ohne auf eine bestimmte Richtung oder Arbeitsweise innerhalb der Homöopathie festzulegen. Zusammen mit der Angabe des Mindest-Zeitaufwandes wird damit eine LVKH-Abrechnung von „Schnellverschreibungen“ ohne sorgfältige homöopathische Fallaufnahme und Fallanalyse verhindert.

Die Ablaufbeschreibungen sowie die Leistungsbeschreibungen wurden u.a. mit den qualitätssichernden Organisationen Stiftung Homöopathie-Zertifikat und Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands kommuniziert. Beide Qualitätssysteme basieren auf bundesweiten Konsens-Konferenzen, in denen über Jahre hinweg die Kriterien für eine qualifizierte homöopathische Arbeitsweise erarbeitet und festgelegt wurden.

(3) Die Betragsspannen nach LVKH

Folgende Betragsspannen wurden durch Umfragen als „üblicher“ Abrechnungsrahmen ermittelt:

Ziff.	Vergütungen in Euro,	Kinder	Kinder 7.	Erwachsene/
LVKH	Leistung ↓ - Betrag von - bis →	bis 6. Lj	bis 14. Lj	ab 14. Lj
1.0	Eingehende körperliche Untersuchung	11,00 - 23,00	11,00 - 23,00	13,00 - 23,00
2.0	Homöopathische Erstanamnese im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall, einschließlich Fallanalyse	74,00 - 150,00	86,00 - 160,00	118,00 - 196,00
2.1	Homöopathische Folgeanamnese einschließlich Fallverlaufsanalyse	32,00 - 62,00	32,00 - 62,00	37,00 - 67,00
2.2	Homöopathische Erstanamnese im akuten Krankheitsfall einschließlich Fallanalyse	32,50 - 75,50	33,50 - 78,50	39,00 - 91,00
4.0/ 5.0	Eingehende Beratung	15,00 - 33,00	16,00 - 34,00	17,00 - 35,00
19.5	Psychologisch exploratives Gespräch (nicht Psychotherapie)	38,00 - 64,00	41,00 - 69,00	42,00 - 70,00

Der hier veröffentlichte Auszug aus dem LVKH ist im Zusammenhang mit den ausführlichen Leistungsbeschreibungen, Ablaufbeschreibungen, Anwendungshinweisen und rechtlichen Informationen des LVKH zu verstehen. Die für das Jahr 2011 als Durchschnittswerte ermittelten Betrags-Spannen orientieren darüber, mit welchen Kosten ein Patient rechnen muss, der eine qualifizierte, fach- und sachgemäße homöopathische Behandlung mit Einzelmitteln sucht. Wie schon an anderer Stelle gesagt, können die tatsächlichen Kosten abweichen und sollten vorher erfragt werden.

(4) Werden homöopathische Behandlungen durch die Abrechnung nach LVKH teurer?

Die Antwort lautet deutlich: **nein!**

Eine Umstellung der Leistungsabrechnung auf LVKH begründet keine Erhöhung der Behandlungskosten. Das LVKH hat rein informativen Charakter und liefert lediglich aktuellere und einer homöopathischen Vorgehensweise angemessene Informationen. Falls die Preise aus betriebswirtschaftlichen oder anderen Gründen angehoben werden, sollte Ihr Heilpraktiker Sie vorab darüber informieren. Grundsätzlich gilt das Prinzip der freien Vereinbarung, gleich ob nach GebüH oder LVKH abgerechnet wird.

(5) Homöopathie und Selbstzahler

Patienten, die keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben, können sich anhand des LVKH über homöopathische Behandlungsabläufe und die üblicherweise zu erwartende Kosten orientieren. Laut GebüH können für eine homöopathische Erstbehandlung zwischen 15,40 Euro oder - bei Berücksichtigung des Zeitaufwandes - bis zu rund 300,- Euro als üblich gelten. Solche Spannen verunsichern eher, als dass sie Orientierung geben. Das LVKH macht die Abrechnung vor allem transparenter. Aus kartellrechtlichen Gründen darf auch das LVKH nur Gebührenspreisen angeben.

Dieser Kostenrahmen kann und darf im Einzelfall über- und unterschritten werden. Fragen Sie daher vor Behandlungsbeginn Ihren Heilpraktiker nach den tatsächlichen Kosten. Eventuelle Preiserhöhungen dürfen nicht mit dem LVKH begründet werden.

(6) Wie wirkt sich eine Abrechnung nach LVKH auf eine mögliche Kostenerstattung aus?

Eine Kostenübernahme ist in aller Regel nur durch private Krankenversicherungen, private Zusatzversicherungen und ggf. durch die Beihilfe möglich. Bei Versicherungsverträgen, die sich auf das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker von 1985 beziehen, sind kurzfristig keine Veränderungen der Kostenerstattung zu erwarten. Allerdings enthält das GebüH 1985 viele Unklarheiten und es wird auch bei gleichartigen Versicherungsverträgen oft unterschiedlich ausgelegt, wodurch das tatsächliche Erstattungsverhalten von Versicherungsunternehmen nach unseren Beobachtungen deutlich schwankt.

Auch bei einer LVKH-Abrechnung kann es zu Klärungsbedarf mit Kostenträgern kommen. Alle aus dem GebüH hervorgehenden vertraglichen Ansprüche bleiben bei einer LVKH-Abrechnung erhalten, insbesondere, wenn – wie im LVKH empfohlen – die vergleichbaren GebüH Ziffern mit aufgeführt werden. Probleme, die wir in Einzelfällen bei der Erstattung von LVKH-Abrechnungen beobachteten, sind exakt die gleichen, die es auch bisher bei Abrechnungen nach GebüH gab. Das LVKH liefert jedoch prägnante Beschreibungen homöopathie-relevanter Abläufe und Leistungen sowie aktuelle Daten zu „üblichen Vergütungen“, die in Problemfällen zur Klärung herangezogen werden können.

(7) Was mache ich, wenn ich an der Richtigkeit und Angemessenheit der Abrechnung zweifle, was mache ich bei anderen Fragen?

Als Patientin oder Patient sollten Sie im ersten Schritt offen mit Ihrer Heilpraktikerin oder Ihrem Heilpraktiker sprechen. Wenn eine Klärung auf direktem Wege scheitern sollte und Ihre Heilpraktikerin oder Ihr Heilpraktiker Mitglied im Verband klassischer Homöopathen Deutschlands VKHD, steht das VKHD-Team zur weiteren Beratung und Vermittlung zur Verfügung.

Versicherungen und anderen Kostenträgern bieten wir ebenfalls unsere Beratungsleistung an. Sie können sich jederzeit unmittelbar an den VKHD wenden. Kontaktadresse für Patienten wie für Versicherungen finden Sie auf der letzten Seite!

Die Kostenerstattung lässt grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Korrektheit von Abrechnungen zu. Heilpraktiker dürfen, wie schon gesagt, auch andere Beträge abrechnen, als im LVKH oder anderen Verzeichnissen benannt. Nicht abgerechnet werden dürfen hingegen Leistungen, die nicht so wie bezeichnet erbracht wurden, auch nicht, um möglicherweise Vorteile bei der Kostenerstattung zu erreichen. Unzulässig sind außerdem so genannte Erfolgshonorare.

Bei Konflikten, die nichts mit der Abrechnung zu tun haben, z.B. wenn sich ein Patient in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, ist eine Prüfung und außergerichtliche Vermittlung durch die Ethikkommission des VKHD möglich. Eine Ethikkommission steht ebenso den Patientinnen und Patienten von zertifizierten Therapeuten der Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ zur Verfügung.

(8) Was mache ich bei Problemen mit der Erstattung?

Private Krankenversicherungen oder private Krankenzusatzversicherungen sind für Patientinnen und Patienten im Krankheitsfall ein wichtiger Partner. Die Patientenzufriedenheit hängt in aller Regel zunächst vom Behandlungsverlauf und vom persönlichen Kontakt, und nicht alleine von der Erstattung ab. Falls die Kostenerstattung einmal hinter den begründeten Erwartungen zurück bleiben sollte, gilt es zunächst sachlich zu klären, wie die vertraglichen Ansprüche aussehen. Leider wird bei Vertragsabschluss selten darüber aufgeklärt, dass das GebüH von 1985 in keiner Weise mehr den heute zu erwartende Behandlungskosten entspricht. Vielen Versicherungen ist diese Diskrepanz bewusst und sie erstatten Homöopathie-Leistungen in begründeten Fällen auch über den GebüH-Rahmen hinaus. In künftigen Verträgen sollte jedoch das LVKH berücksichtigt werden.

Der VKHD steht bei der Klärung von Fragen zu Abrechnung und Erstattung gerne fachlich beratend zur Seite. Diesen Service bieten wir speziell den Patienten unserer Mitglieder an. Die Initiative muss jedoch vom Patienten ausgehen, denn dieser alleine – und nicht der Behandler, auch nicht der VKHD – ist Vertragspartner der Versicherung.

Ebenso bieten wir Versicherungen unsere Beratung an, wenn sie Fragen zum LVKH haben oder, wenn bei fraglichen Methodenkombinationen, bei einem Missverhältnis von Diagnose und Aufwand oder ähnlichen Fällen, Zweifel an der Erstattungspflicht bestehen.

Kontaktadresse siehe letzte Seite!

(9) Woran erkenne ich qualifizierte homöopathische Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker?

Hier geben wir nur einige grobe Hinweise, woran Sie qualifizierte homöopathische Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erkennen können – der Kürze halber nachfolgend „Homöopathen“ genannt.

- Der Homöopath nimmt sich die notwendige Zeit für alle nachstehend beschriebenen Vorgänge. Der nach Ermittlungen des VKHD durchschnittlich erbrachte Zeitaufwand ist im LVKH dokumentiert. Der tatsächliche Zeitaufwand hat sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu richten.
- Der Homöopath klärt Sie über sein Angebot, die ungefähr zu erwartende Kosten, eventuelle gesundheitliche Risiken und ggf. auch Behandlungsalternativen auf. Er unterstützt Sie dabei, soweit möglich, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Er nimmt seinen Teil der Verantwortung ernst und weist von selbst auf die Grenzen seiner Kompetenzen hin. Vorsichtige Prognosen formuliert er nicht als Heilungsversprechen. Er übt keinen ideologischen oder sonstigen Druck aus, sich für oder gegen eine Behandlung zu entscheiden, und er verzögert keine anderweitig erforderlichen medizinischen Maßnahmen. Er lehnt es ab, eine Behandlung durchzuführen oder weiterzuführen, von der den Umständen nach zu erwarten ist, dass diese nicht zum Besten des Patienten wäre. Die Entscheidung für eine homöopathische Behandlung kann durch einen Behandlungsvertrag inklusive Honorarvereinbarung festgehalten werden.
- Der Homöopath interessiert sich für aktuell relevante Untersuchungsbefunde bspw. von Kliniken oder Fachärzten. Bei Unklarheit über den gegenwärtigen Gesundheitszustand veranlasst er weitere Untersuchungen oder führt diese selber durch. Vor körperlichen Untersuchungen wird er um Ihr Einverständnis bitten.
- Der Homöopath wird von medizinisch erforderlichen anderen – oder bereits laufenden – Behandlungen nicht abraten. Wenn immer erforderlich, gewünscht und so besprochen, wird er auch mit anderen Therapeuten kommunizieren. Selbstverständlich respektiert er dabei (wie auch sonst) die in der Berufsordnung des VKHD gebotene Schweigepflicht.
- Der Homöopath interessiert sich für die aktuell vorliegenden Beschwerden, lässt sich diese genau beschreiben und stellt eingehende Fragen dazu. Diese Fragen beziehen auch das Entstehen der aktuellen Beschwerden, subjektive Empfindungen und objektive Beobachtung, erleichternde und verschlimmernde Umstände, Ergebnisse erforderlicher körperlicher Untersuchungen, den übrigen gesundheitlichen Zustand, die seelische Verfassung und weitere Dinge mit ein.

- Der Homöopath interessiert sich bei allen langwierigen, chronischen oder wiederkehrenden Erkrankungen darüber hinaus auch für die psychische Struktur des Patienten, für vorhandene Empfindlichkeiten, Reaktionen auf Umwelteinflüsse, Lebensweise und Lebensumstände, körperliche Reaktionen und gesundheitliche Schwächen in anderen Bereichen, Vorerkrankungen und eventuell auch familiäre Krankheitsdispositionen. Fragebögen sind möglich, sie ersetzen aber nicht das persönliche Gespräch.
- Insbesondere bei chronischen Fällen unternimmt der Homöopath eine umfassende homöopathische Fallanalyse, bis hin zu vergleichendem Arzneimittelstudium anhand der homöopathischen Materia medica. Die sogenannte Repertorisation, mit oder ohne Computer, ist nur ein Zwischenschritt der Fallanalyse zur ersten Eingrenzung der infrage kommenden homöopathischen Arzneimittel. Die Leistungsbeschreibung der Homöopathie im GebüH „vollständiges Krankenexamen mit Repertorisation“ umfasst nicht das vollständige und kunstgerechte Vorgehen.
- Der Homöopath trifft seine Arzneimittelverschreibungen, auch wenn er Computer nutzt, nicht ausschließlich durch die Eingabe von Symptomen am Computer.
- Verfahren wie Pendeln, Irisdiagnostik, elektronische Testungen oder kinesio-logische Muskeltests gehören nicht zur Homöopathie und können daher nur ergänzend angewendet werden.
- Der Homöopath wendet die Homöopathie nicht in Kombination mit vielen anderen Verfahren an. Die Homöopathie ist ein eigenständiges Verfahren und eine selbständige Therapierichtung, kein Teilbereich der Naturheilkunde. Fallweise möglich sind vorsichtige Kombinationen, insbesondere mit manuellen Verfahren oder mit Psychotherapie.
- Der Homöopath dokumentiert die Fallaufnahme ebenso wie weitere Termine, Behandlungsverlauf und Behandlungsentscheidungen sorgfältig und in fachlich angemessener Weise.
- Der Homöopath achtet die Würde, die Rechte und die Grenzen von Patienten ebenso wie seine eigenen Grenzen. Er respektiert unterschiedliche Werte der Patienten und diskriminiert niemanden aufgrund von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Nationalität oder Religion.
- Der Homöopath verfügt über eine umfassende Ausbildung und bildet sich regelmäßig fort. Viele Homöopathen belegen ihre homöopathische Qualifizierung sowie die Selbstverpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung durch die Teilnahme an den Zertifizierungssystemen der Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ oder des Bund Klassischer Homöopathen Deutschlands BKHD. Dies gibt Patienten, Interessierten und Versicherungen eine zusätzliche Sicherheit. Allerdings gibt es auch qualifizierte Homöopathen, die sich bislang keinem Zertifizierungssystem angeschlossen haben.

Die hier sinngemäß zusammenfassend aufgeführten Punkte finden sich in ausführlicher Form in der Berufsordnung des VKHD inklusive Ethikrichtlinien, in den Ethikrichtlinien der Stiftung Homöopathie-Zertifikat SHZ und in den Ethical Guidelines des europäischen Homöopathie-Dachverbandes ECCH⁴.

(10) Warum qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker Kosten sparen kann

- Qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker spart Kosten, da sie als komplementärmedizinisches Verfahren in der Regel für sich alleine steht und nur in Ausnahmefällen mit anderen „alternativen“ Verfahren kombiniert wird.
- Qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker spart Kosten, da Folgetermine – mit Ausnahme hoch akuter Erkrankungen – in größeren Abständen stattfinden können, als dies bei den meisten anderen Verfahren üblich ist, und die Arzneikosten gering sind.
- Qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker spart Kosten, da sie eine langfristige und nachhaltige gesundheitliche Stabilisierung der Patienten anstrebt.
- Qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker spart Kosten, weil Umwege - beispielsweise durch unzureichend ausgebildete Therapeuten -- vermieden werden können.
- Qualifizierte Homöopathie beim Heilpraktiker spart Kosten durch eine schlanke Organisations- und Verwaltungsstruktur der meisten Praxen.

Eine groß angelegte, allerdings nicht speziell auf Heilpraktiker bezogene Schweizer Studie, kam zu folgendem Schluss: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es ausreichend Belege für eine präklinische Wirkung und klinische Wirksamkeit der Homöopathie gibt, und dass sie absolut und insbesondere im Vergleich zu den konventionellen Therapien eine sichere und kostengünstige Intervention darstellt“⁵.

(11) Der VKHD als Ansprechpartner für Patienten und Kostenträger

Der VKHD ist der einzige Heilpraktikerverband, der ausschließlich homöopathisch arbeitende Heilpraktiker vertritt. Jedes der 1.500 Mitglieder im VKHD hat eidesstattlich versichert, die Homöopathie in der eigenen Praxis ganz oder zumindest überwiegend anzuwenden. Dies gewährleistet ein Kompetenz- und Leistungsprofil, welches viele unserer Mitglieder durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Zertifizierungs-Systemen zusätzlich belegen. Wir distanzieren uns ausdrücklich von Vertretungsansprüchen sogenannter Dachverbände und anderer Organisationen, welche die Homöopathie als Sammelbegriff ohne klares Leistungsprofil favorisieren und deren Homöopathie-Auffassung mit einer qualifizierten Arbeit nicht vereinbar ist.

(12) Kontakt und Impressum

Den Patientinnen und Patienten unserer Mitglieder steht bei Fragen zu Leistungsabrechnung und Erstattung gerne zur Verfügung:

Frau Carolin Cremer, Tel. 0681-6387032, lvkh@vkhd.de

Herausgeber:

VKHD – Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e.V.,

Wagnerstr. 20, 89077 Ulm

Internet: www.vkhd.de

E-Mail: office@vkhd.de

¹Classen: Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011.

Greifenberg, 2011. ISBN 978-3-929271-33-1. Zweitaufgabe frei zum Download bei www.vkhd.de

²Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker, GebüH 1985. Die Deutschen Heilpraktikerverbände, 1985.

³Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.11.2009, AZ BVerwG 2 C 61.08:

„Es spreche nichts dafür, dass Heilpraktikerleistungen im Jahre 2005 üblicherweise noch zu den Mindestbedingungen des Jahres 1985 zu erlangen gewesen seien...“

⁴VKHD: Berufsordnung des VKHD mit integrierten Ethik-Richtlinien, 2005

SHZ, Stiftung Homöopathie-Zertifikat: Ehtikrichtlinien für die Praxis der Klassischen Homöopathie, 2011

ECCH, European Central Council of Homeopaths: European Guidelines for Code of Ethics, 2002

⁵Bornhöft / Matthiessen (Hrsg.): Homöopathie in der Krankenversorgung – Wirksamkeit, Nutzen, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Frankfurt 2006.



Verband klassischer
Homöopathen Deutschlands e.V.

Geschäftsstelle:
Wagnerstraße 20
89077 Ulm

Tel. (0731) 40 77 22-0
Fax (0731) 40 77 22-40
office@vkhd.de
www.vkhd.de